

**Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);**

**Bau der Westumgehung Dornheim im Zuge der B 44 von Bau-km 0+000 (entspricht von Netzknoten 6116 018 nach Netzknoten 6016 078, Str.-km 1+354) bis Bau-km 5+080 (entspricht von Netzknoten 6116 028 nach Netzknoten 6116 029, Str.-km 1+517) einschließlich Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenstrecken der B 44alt (zwischen dem nördlichen Bauanfang und der Ortslage Dornheim sowie von südlich des bestehenden Knotenpunkts B 44alt / L 3096 / B 26 bis zu dem Knotenpunkt B 44alt / K 158), den notwendigen Folgemaßnahmen und den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Gemarkungen Dornheim (Stadt Groß-Gerau), Leeheim und Wolfskehlen (Stadt Riedstadt), Kreis Groß-Gerau sowie weiterer trassenferner Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen**

- **Leeheim (Flur 11, Flurstück 114) der Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau,**
- **Bickenbach (Flur 14, Flurstücke 41 und 42) der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und**
- **Alsbach (Flur 9, Flurstück 39; Flur 10, Flurstücke 8 und 89) sowie Hähnlein (Flur 2, Flurstück 168) der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg**
- **Griesheim (Flur 40, Flurstück 99) der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des dazu durchgeführten Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat Hessen Mobil die Planunterlagen um den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Weitere Änderungen des Planes sind nicht erfolgt.

Bei dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie handelt es sich um eine wesentliche entscheidungserhebliche Unterlage im Sinne des gem. § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) übergangsweise noch anwendbaren § 6 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Oberflächengewässer und den Grundwasserkörper werden darin erstmals in der gem. §§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebotenen Weise betrachtet, so dass gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. eine auf den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie beschränkte ergänzende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Zeit vom

### **18. November 2019 bis einschließlich 17. Dezember 2019**

beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Stadthaus, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau, 3. Stock, Zimmer 3.03 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) und das UVP-Port-

tal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Planunterlagen zu dem Vorhaben weiterhin über das UVP-Portal des Landes Hessen abrufbar sind. Sie sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

1. Jede Person, deren Belange durch die oben beschriebenen Ergänzungen des Plans berührt werden, können sich bis zum **31. Januar 2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Stadtverwaltung Groß-Gerau (Anschrift wie oben) schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Hilpertstraße 31, 64283 Darmstadt  
Az: III 33.1-66 a 04.01 (2)/1-2013/1